



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 77/16  
2 AR 32/16

vom  
15. März 2016  
in dem Strafverfahren  
gegen

wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Az.: 124 Js 29613/15 Staatsanwaltschaft Regensburg  
Az.: 30 Ds 124 Js 29613/15 Amtsgericht Regensburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 15. März 2016 beschlossen:

Der Antrag, die Untersuchung und Entscheidung der Sache gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem Amtsgericht Karlsruhe zu übertragen, wird abgelehnt.

Gründe:

- 1 Dem Angeklagten wird vorgeworfen, am 30. September 2015 im Bezirk des Amtsgerichts Regensburg vorsätzlich ohne erforderliche Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug geführt zu haben. Das Amtsgericht Regensburg hat die deswegen erhobene Anklage der Staatsanwaltschaft Regensburg zur Hauptverhandlung zugelassen und gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet. Die Verteidigerin des Angeklagten hat beantragt, "das Verfahren nach § 12 Abs. 2 StPO auf das Amtsgericht Karlsruhe zu übertragen".
- 2 Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragsschrift vom 26. Februar 2016 ausgeführt:
- 3 "Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die Antragstellerin hat keine erheblichen Gründe vorgetragen, die unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit für eine Übertragung der Sache an das (ebenfalls zuständige) Amtsgericht Karlsruhe sprechen. Allein die erforderliche lange Anreise des Angeklagten und seiner Verteidigerin, die er am Wohnort gewählt hat, rechtfertigt dies nicht. Aus

der Ladungsverfügung des Amtsgerichts Regensburg vom 21. Januar 2016 ergibt sich, dass zu dem Hauptverhandlungstermin am 29. Februar 2016 keine Beweismittel hinzugezogen werden. Insoweit sind die von der Antragstellerin zitierten Entscheidungen des Senats vom 13. Januar 2010 - 2 ARs 591/09 - und vom 22. Dezember 2010 - 2 ARs 435/10 - nicht auf den Fall übertragbar."

4 Dem schließt sich der Senat an.

Fischer

Appl

Eschelbach

Ott

Zeng